

# Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2021

Nr. 2021/312

## Provisorische Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule Bachtelen, Sonderpädagogisches Zentrum, Grenchen, Solothurn und Dornach

---

### 1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 22. Januar 2021 stellt der Verein Bachtelen Kinderheime und Sonderschulen (Firmennummer CHE-106.933.126) mit Sitz in Grenchen ein Gesuch um Erteilung einer provisorischen Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule Bachtelen, Sonderpädagogisches Zentrum, in Grenchen, Solothurn und Dornach.

Bachtelen ist ein sonderpädagogisches Zentrum zur Betreuung, Erziehung und Schulung, zur heilpädagogischen und therapeutischen Behandlung sowie zur beruflichen Eingliederung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderen Bedürfnissen oder in schwierigen Lebenssituationen. Ebenso stellt Bachtelen Angebote zum Wohnen sowie zur Beratung von Eltern und Familien bereit. Die Tagessonderschulen Bachtelen mit den drei Teilschulen Tagessonderschule Grenchen TAGRE, Tagessonderschule Solothurn TASO und Tagessonderschule Dornach TADO sind Teil des sonderpädagogischen Zentrums Bachtelen. Die Tagessonderschulen sind auf normalbegabte Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förder- und Bildungsbedarf in den Bereichen Verhalten, Sprache, Lernen und Kommunikation ausgerichtet. Ziel ist es, Bedingungen zu schaffen und neue Perspektiven zu ermöglichen, damit sich die Sonderschülerinnen und -schüler in einem umfassenden Sinn bestmöglich entwickeln können. Eine zentrale Rolle nehmen dabei eine individualisierte und gut vernetzte, transdisziplinäre Förderung und Unterstützung ein. Angestrebt wird eine Integration in die Regelschule, in eine andere weiterführende Schulform, in die berufliche Grundbildung und schlussendlich in die Gesellschaft. Das Konzept des schulischen Angebots der Tagessonderschulen Bachtelen basiert auf dem Lehrplan 21 und richtet sich an Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum Ende der Volksschulzeit, welche die Regelschule nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen besuchen können. Der Unterricht soll in stufenspezifisch altersdurchmischten Kleingruppen stattfinden.

### 2. Erwägungen

Gemäss Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) bedarf das Führen einer Privatschule einer staatlichen Bewilligung. Diese Polizeibewilligung wird vom Regierungsrat erteilt. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Betriebsbewilligung. Es wird damit jedoch kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung begründet.

Gestützt auf Art. 62 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101) sind die Kantone verpflichtet, für einen genügenden Grundschulunterricht zu sorgen. Weitere Bedingungen bestehen für die Volksschule nicht. Die Privatschulen im Kanton Solothurn müssen daher im Rahmen der Schulpflicht den minimalen Anforderungen genügen, die an einen Unterricht zu stellen sind. Diese sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21). Die an Privatschulen unterrichtenden Lehrpersonen müssen über eine im Vergleich zu den Lehrpersonen an

den staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht geboten wird, der mit demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist. Werden diese Bedingungen erfüllt, kann die Betriebsbewilligung erteilt werden.

Der Besuch vor Ort durch das Volksschulamt (VSA) und die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergaben ein umfassendes Bild der Privatschule. Die räumlichen Gegebenheiten vor Ort bieten ausreichend Platz für den Unterricht für Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum Ende der Volksschulzeit.

### **3. Aufsicht**

Die Aufsicht über das sonderpädagogische Zentrum Bachtelen obliegt dem VSA. Das VSA überprüft regelmässig, ob die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung eingehalten werden. Es rügt allfällige Mängel und weist die Schule an, diese innert Frist zu beheben. Bei Nichtbefolgen der Anweisungen kann das VSA die Betriebsbewilligung entziehen.

### **4. Beschluss**

Gestützt auf Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1):

- 4.1 Dem sonderpädagogischen Zentrum Bachtelen wird die provisorische Betriebsbewilligung per 1. August 2021 erteilt. Das Angebot umfasst den Unterricht für Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum Ende der Volksschulzeit.
- 4.2 Die provisorische Betriebsbewilligung ist bis 31. Juli 2023 befristet.
- 4.3 Ein Antrag für eine definitive Betriebsbewilligung ist beim Volksschulamt mindestens sechs Monate vor Ablauf der provisorischen Betriebsbewilligung einzureichen.
- 4.4 In Bezug auf den Unterricht und die fachliche Qualifikation der Lehrpersonen hat das sonderpädagogische Zentrum Bachtelen sicherzustellen, dass
  - 4.4.1 eine der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung angeboten wird. Die Grundlage für die Erreichung der Lernziele bildet der Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21).
  - 4.4.2 die ständig beschäftigten Lehrpersonen über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulart und Schulstufe und die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung verfügen. Dies haben sie mit der Berufsausübungsbewilligung (Unterrichtsberechtigung) nach § 50<sup>bis</sup> des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111) nachzuweisen.
- 4.5 In Bezug auf die Infrastruktur hat das sonderpädagogische Zentrum Bachtelen sicherzustellen, dass die nötigen Räumlichkeiten und die nötige Infrastruktur für den vorgeschriebenen Unterricht in Bewegung und Sport, Gestalten, Wirtschaft-Arbeit-Haushalt sowie informatischer Bildung bereitstehen. Gegebenenfalls hat sich das sonderpädagogische Zentrum Bachtelen bei einer staatlichen Schule einzumieten.
- 4.6 Die administrativen Belange (Einreichung von Unterrichtsverträgen, Meldungen von Schülerdaten und von wesentlichen Veränderungen sowie Elterninformation über die

Tragweite der Betriebsbewilligung) richten sich nach den Richtlinien für die Privatschulen des Volksschulamtes.

- 4.7 Mit dem Besuch der Schule entsteht kein Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine staatliche Schule, insbesondere nicht in eine Schulart der Sekundarstufe I oder II. Das Übertrittsverfahren richtet sich nach der Anschlusschule.
- 4.8 Sind die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung (insbesondere Ziffern 4.4 und 4.5) nicht mehr erfüllt oder werden die Anordnungen der Behörden nicht eingehalten, kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.
- 4.9 Die Gebühr für die Betriebsbewilligung beträgt 800 Franken.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Gebühr

Bachtelen, Sonderpädagogisches Zentrum für Verhalten und Sprache, Bachtelenstrasse 24, 2540 Grenchen

Bewilligungsgebühr:	Fr.	800.00	(4210000 / 040 / 1265)
	Fr.	<u>800.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch das Volksschulamt

### Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DT, DK  
Volksschulamt (8) Wa, YK, eac, RUF, cb, pm, gm (mit Akten), gk (zur Rechnungsstellung)  
Bachtelen, Sonderpädagogisches Zentrum für Verhalten und Sprache, Bachtelenstrasse 24, 2540 Grenchen (mit Rechnung, Versand durch VSA, pm)  
Verein Bachtelen Kinderheime und Sonderschulen, Bachtelenstrasse 24, 2540 Grenchen